



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2021 | Ausgabe 02

Amtsblatt vom 15. Februar 2021

Bekanntmachungen

- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt
- Bekanntmachung der Schlussfeststellung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Bodenordnungsverfahren nach 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – Gemarkung Steinbach – Verf.-Nr. 7106001

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 11. Februar 2021

4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 11. Februar 2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 26 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird 31,64 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
- Anfahrpauschale: 25,23 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 12,50 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird 31,64 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
- Anfahrpauschale: 25,23 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 12,50 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Jöhstadt, den 12. Februar 2021



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 12. Februar 2021



Der Bürgermeister





Bodenordnungsverfahren nach 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Stadt: Jöhstadt

Gemarkung: Steinbach

Verf.-Nr.: 7106001

S C H L U S S F E S T S T E L L U N G

Das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) erlässt in Vollzug des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung und stellt folgendes fest:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan vom 24.02.2020 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Begründung

Das Verfahrensgebiet umfasste im alten Rechtszustand das Flurstück 418/11 der Gemarkung Steinbach und umfasst im neuen Rechtszustand die Flurstücke 418/13 und 418/14 der Gemarkung Steinbach.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan vom 26.05.2010 (einschließlich des Nachtrages vom 12.10.2017) ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere wurde getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt und es ist der Eigentumsübergang entsprechend dem Bodenordnungsplan erfolgt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Es bestehen keine Ansprüche der Beteiligten mehr, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher mit dieser Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de

Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“.

Annaberg-Buchholz, den 12.01.2021

Im Auftrag

gez. Leistner
Referatsleiter

DS

Bekanntgabe der Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates am 11. Februar 2021

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 194:

Der Stadtrat wählt Herr Thomas Vasold in den Ausschuss für Soziales und Tourismus.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	1	0

Beschluss Nr. 195:

Der Stadtrat beschließt, nach Diskussion im Stadtrat, Beratung in den Ausschüssen und öffentlicher Auslegung nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

Haushaltssatzung 2021 Stadtverwaltung Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.873.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.065.400,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-192.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	80.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.600,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	76.400,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-115.600,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	365.500,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	249.900,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.440.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.166.100,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	274.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	709.800,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.326.800,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-617.000,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-343.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.400,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	521.600,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-336.200,00	EUR
festgesetzt.		

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,50	v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00	v. H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00	v. H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00	v. H.
Gewerbesteuer auf	390,00	v. H.

§6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	1	0

Beschluss Nr. 196:

Die Stadt Jöhstadt verzichtet gemäß § 88b Absatz 2 SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 197:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	1	0

Beschluss Nr. 198:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Planungsleistung Fachplanung Heizung für das Bauvorhaben Heizungserneuerung inkl. Umrüstung des Energieträgers in der Grundschule Grumbach an das Planungsbüro Haustechnik Kermer Plattenthaler Weg 11 in 09456 Mildenaun mit dem Honorarangebot in Höhe von 22.926,75 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 199:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag von Frau Heinrich vom 23.12.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt des Neubaus eines Mehrzweckgebäudes auf dem Grundstück Hauptstraße in 09477 Jöhstadt OT Steinbach; Flurstück 730/3 der Gemarkung Steinbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 200:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag von DFMG Deutsche Funkturm GmbH vertreten durch Herrn Marcus Franke Querstraße 1- 11 in 04103 Leipzig vom 23.12.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt auf Errichtung eines Stahlgittermastes in 09477 Jöhstadt, OT Schmalzgrube Alte Grumbacher Straße, der Gemarkung Schmalzgrube, Flurstück 58 (AZ 04085-2020-53), das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 201:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 52 a und 52/3 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 202:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung §28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. §73 Abs. 5, die Annahme der nicht öffentlich benannten Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 90,00 €, durch die Stadt Jöhstadt mit der Weiterleitung der Geldzuwendung an die Freiwillige Feuerwehr Grumbach.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 203:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 12. Februar 2021



André Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis